

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------------|--------------|
| Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen) | 07.12.2015 |

**Vierspuriger Ausbau der Rheinuferstraße am Oberländer
hier: Anfrage der CDU-Fraktion (AN/0532/2015) in der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom
20.04.2015, TOP 7.2.7**

Frage 1:

„Wie schätzt die Verwaltung die Möglichkeit ein auf Basis des gültigen Bebauungsplans den vierspurigen Ausbau der Rheinuferstr. in Höhe Bismarcksäule / Oberländer Ufer 150 rechtssicher zu betreiben?“

Antwort der Verwaltung:

Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) hat am 04.03.2002 den Bebauungsplan 68410/05 "Auf dem Römerberg" für unwirksam erklärt. Dies hat zur Folge, dass die "alten" Bebauungspläne 68410/03 und 68409/04 aus dem Jahre 1976 wieder aufgelebt sind und für den angesprochenen Bereich zur Anwendung kommen.

Die vorgenannten zwei Bebauungspläne können nicht mehr Gegenstand einer Normenkontrolle sein, da mehr als zwei Jahre seit dessen Bekanntmachung vergangen sind. Die Antragsfrist des § 47 Absatz 2 VwGO ist somit abgelaufen.

Eventuelle Abwägungsfehler sind für den Bebauungsplan, der 1976 bekannt gemacht wurde, unschädlich. Gemäß § 215 Absatz 1 Nummer 2 BauGB können Abwägungsfehler nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren nicht mehr gerügt werden.

Wegen des Fristablaufs können die Bebauungspläne 68410/03 und 68410/05 Rechtsgrundlage für den Ausbau der Rheinuferstraße sein.

Eine weitere Möglichkeit zur Schaltung der planerischen Rechtsgrundlage ist die Erstellung eines Planfeststellungsverfahrens. Da ein Planfeststellungsbeschluss ein Verwaltungsakt ist, wird er nach Ablauf einer kurzen Rechtsmittelfrist unanfechtbar, während bei einem Bebauungsplan auch nach dem Verstreichen der Frist für die Normenkontrolle eine Inzidentkontrolle (Kontrolle bestehender Gesetze) dessen Unwirksamkeit zur Folge haben kann.

Frage 2 und 3:

„Welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich, um den Ausbau rechtssicher vorantreiben zu können und welche Realisierungschancen haben sie?“

Wann könnten diese von der Verwaltung durchgeführt werden und wie lange würde die Umsetzung

dauern?“

Antwort der Verwaltung:

Voraussetzung für die weitere Planung und die Umsetzung des vierspurigen Ausbaus des Oberländer Ufer ist, dass der Grunderwerb abgeschlossen werden kann. Sollten mit den Eigentümern keine gütliche Einigung erzielt werden, müssten Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen würden die Fertigstellung der Planung verzögern.

Erst nach vollständigem Grundbesitz der zum Ausbau notwendigen Flächen, sind daher die weiteren Verfahrensschritte wie z.B. Baubeschluss, Antragstellung Zuschussantrag sinnvoll abwickelbar.